



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 2003

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	22. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	1048
20512	27. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge. . .	1052
2370	21. 8. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20–24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung – WoFG – (Einkommensprüfungserlass 2002)	1052
2375	17. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)	1054
7861	16. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation	1054

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

5. 9. 2003	Nachtrag zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Dienstag, 30. September 2003	1089
------------	--	------

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.**203014****Fachpraktische Studienzeit
im Rahmen der Ausbildung
für den Laufbahnabschnitt II
des Polizeivollzugsdienstes**RdErl. d. Innenministeriums
v. 22. 8. 2003 – 46. 4102 –

Mein RdErl. vom 22. 12. 2000 (SMBI. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1

In Absatz 2 wird das Datum „1. September 2000“ durch das Datum „1. September 2002“ sowie die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

2

In Ziffer 2.3 wird der erste Halbsatz „Bei der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen sind abzuleisten“ durch den Halbsatz „Beim Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen sind abzuleisten“ ersetzt.

3

Nr. 3.1 erhält folgende neue Fassung:

„Schießen/Nichtschießen/Eingriffstechniken

Die Beamtinnen und Beamten haben vom Studienabschnitt 3.1 an am Training (Schießen/Nichtschießen, Eingriffstechniken) bei den Polizeiausbildungsinstituten und in den jeweiligen Praktikumsbehörden teilzunehmen. Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 6**. Die Teilnahme am Training wird durch eine entsprechende Bescheinigung gemäß **Anlage 7** nachgewiesen, die in die Ausbildungsakte aufgenommen wird.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit Dienstwaffen und Reizstoffsprüngeräten erfolgt zu Beginn des Hauptpraktikums.“

Anlage 6**Anlage 7****4**

In Ziffer 4.1 Satz 2 werden die Worte „Die Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „Das Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

5

In Ziffer 4.1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6

In Ziffer 4.1 Satz 5 und 6 werden die Worte „Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

7

In Ziffer 4.3 Satz 1 werden die Worte „die Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „das Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

8

In Ziffer 4.3 Satz 2 werden das Wort „Polizei-Ausbildungsinstitut“ durch das Wort „IAF-Bildungszentrum“ ersetzt.

9

In Ziffer 4.3 zweiter Absatz wird das Wort „Satz 2“ durch das Wort „Satz 3“ und die Worte „der Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „dem Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

10

In Ziffer 4.4 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „der Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „dem Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

11

In Ziffer 5 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

12

Die Anlagen 6 und 7 werden neu hinzugefügt.

Anlage 6

Trainingspraktika Eingriffstechniken, Schießen / Nichtschießen während der fachtheoretischen Studienzeit			
S 3.1	22.09.- 21.12.	Tagesprogramm Schießen/ Nichtschießen/ Eingriffstechnik gem. Verlaufsplan IAF	<u>IAF Bildungszentrum</u> (nach zeitgerechter Koordinierungsbesprechung FHöV, AL, IAF, IAF BZ)
S 3.2	05.01.- 29.03.	Kein Training	
P 3	30.03 - 26.10.	Sch/NSch/ET im Rahmen einer Einführungsveranstaltung Ergänzendes Training / BOETraining Training Sch/NSch während des Trainingsbausteines 4 (nur für Kommissaranwärter/-innen)	<u>Praktikumsbehörden</u> <u>IAF Bildungszentrum</u>
Projekt	27.10.- 04.01.	Tagesprogramm Sch/NSch/ET gem. Verlaufsplan IAF	<u>IAF Bildungszentrum</u> (nach zeitgerechter Koordinierungsbesprechung FHöV, AL, IAF, IAF BZ)
S 4	05.01.- 10.05.	Tagesprogramm Sch/NSch/ET gem. Verlaufsplan IAF	<u>IAF Bildungszentrum</u> (nach zeitgerechter Koordinierungsbesprechung FHöV, AL, IAF, IAF BZ)
S 4	11.05.- 14.06.	Kein Training	
P 4	29.06.- 23.08.	Ergänzendes Training / BOETraining	<u>Praktikumsbehörden</u>

Durchführung des Fachpraxistages bei den IAF Bildungszentren während der Studienabschnitte 3 und 4		
Planungszeitraum :	Ausbildungsinhalte:	
Anfang April bis Mitte Juni	Schießen/ Nichtschießen	
		• Gewöhnungsübungen zur Handhabungssicherheit (2. - 10. Pistolenübung in erhöhter Wiederholungszahl) • 11. und 12. Pistolenübung + 9. MP-Übung • Schießen unter erschwerten Bedingungen (Freie Übungskonzeptionen, die von den zuständigen Fachlehrern in unmittelbarer Anlehnung an die PDV 211 und die Vorgaben des Fachlehrerlehrermanuals Sch/NSch durchgeführt werden.)
	Eingriffstechniken:	
		• Vermittlung der Eingriffstechniken der Polizei NRW mit Schwerpunkt "Festnahmetechniken"
Planungszeitraum :	Ausbildungsinhalte:	
Anfang Oktober bis Mitte Dezember	Schießen/ Nichtschießen	
		• Gewöhnungsübungen zur Handhabungssicherheit • 11. und 12. Pistolenübung + 9. MP-Übung • Schießen unter erschwerten Bedingungen (Freie Übungskonzeptionen, die von den zuständigen Fachlehrern in unmittelbarer Anlehnung an die PDV 211 und die Vorgaben des Fachlehrerlehrermanuals Sch/NSch durchgeführt werden.) • Situationsgerechte Bewältigung polizeilicher Lagen in Form des Einsatztrainings, unter Berücksichtigung des Leitfadens 371 "Eigensicherung" und des Einsatzmodells NRW
	Eingriffstechniken:	
		• Wiederholung der Eingriffstechniken "Polizei NRW", gern. Trainermanual ET, mit den Schwerpunkten Sicherungs-, Aufhebe-, Transport- und Festnahmetechniken

Teilnahmebescheinigung

(Schießen/Nichtschießen und Eingriffstechniken während der fachwissenschaftlichen Studienzeit im LA II der Polizei NRW)

für
(Name, Vorname, Geb.Dat., Einstellungsbehörde, Kurs, Einstellungslehrgang)

IAF BZ:

Die Beamtin/der Beamte hat an den nachfolgend aufgeführten Fachpraxistagen teilgenommen:

1. Fachpraxistag

Datum	Studienabschnitt:	Teilnahme am Segment Sch/NSch:*)	Handhabungs- u. Treffsicherheit vorhanden: (j/n)	Teilnahme am Segment ET:*)	Unterschrift Fachlehrer:

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Bemerkungen:

.....

.....

2. Fachpraxistag

Datum	Studienabschnitt:	Teilnahme am Segment Sch/NSch:*)	Handhabungs- u. Treffsicherheit vorhanden: (j/n)	Teilnahme am Segment ET:*)	Unterschrift Fachlehrer:

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Bemerkungen:

.....

.....

3. Fachpraxistag

Datum	Studienabschnitt:	Teilnahme am Segment Sch/NSch:*)	Handhabungs- u. Treffsicherheit vorhanden: (j/n)	Teilnahme am Segment ET:*)	Unterschrift Fachlehrer:

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Bemerkungen:

.....

.....

Teilnahmebescheinigung

(Schießen/Nichtschießen und Eingriffstechniken während der fachwissenschaftlichen Studienzeit im LA II der Polizei NRW)

für
(Name, Vorname, Geb.Dat., Einstellungsbehörde, Kurs, Einstellungslehrgang)

Die Beamtin/der Beamte hat in der Zeit vom bis an der Einführungsveranstaltung bei der Kreispolizeibehörde

teilgenommen ^{*)}	nichtteilgenommen ^{*)}

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Fortbildungsleiters)

20512

**Aufgaben der Polizei
bei der Durchführung
des Such- und Rettungsdienstes
für Luftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 27. 8. 2003 – 44.2-2939/6344

Der RdErl. v. 4. 9. 1980 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die allgemeinen Grundsätze hierfür ergeben sich aus den „Gemeinsame Regelungen des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ (vgl. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 9. 7. 2003 – SMBl. NRW. 961 –).

– MBl. NRW. 2003 S. 1052.

2370

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach §§ 20–24 des Gesetzes
über die soziale Wohnraumförderung
– WoFG –
(Einkommensprüfungserlass 2002)**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 21. 8. 2003 –
IV B 3.6230-1039/03 –

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 16. 11. 2001 (SMBl. NRW. 2370) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3

Zum Haushalt rechnende Personen

3.1

Zum Haushalt rechnen die in § 18 Abs. 2 WoFG bezeichneten Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung/am Stichtag (Nummer 2) miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (vgl. Nummer 4.21 f. WoGVwV). Bewohnen Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG dieselbe Wohnung, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie zum Haushalt rechnen.

Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist auf geeignete Weise nachzuprüfen, z. B. durch verwaltungsinterne Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde. Haben sich zum Haushalt rechnende Personen kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob sie auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden sind.

3.2

Um einen „Lebenspartner“ im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 3 WoFG handelt es sich nur, wenn eine nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wirksam begründete Lebenspartnerschaft vorliegt. Ob eine „sonstige auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft“ im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 WoFG besteht, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen; wegen der anknüpfenden Folgen sind an die Intensität der Beziehung hohe Anforderungen zu stellen. Unabhängig davon, ob es sich um zwei gleich- oder verschieden geschlechtliche Partner handelt, müssen jedenfalls innere Bindungen bestehen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen und daneben eine weitere Lebensgemeinschaft nicht zulassen; diese Beziehungen müssen über eine bloße Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft deutlich erkennbar hinausgehen und dürfen nicht nur vorübergehend angelegt sein. Als Indizien

dienen insbesondere eine lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und/oder Angehörigen im gemeinsamen Haushalt sowie die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des Partners zu verfügen.

Zu den „sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften“ zählen auch Verlobte, und zwar unabhängig davon, ob eine Haushaltsgemeinschaft bereits besteht oder alsbald bestehen wird.

3.3

Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG, die alsbald – in der Regel innerhalb von sechs Monaten – nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 WoFG). Zum Haushalt ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird; eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 500 Euro gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus der ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass die Geburt des Kindes noch im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung erwartet wird.

3.4

Wird mit der alsbald in den Haushalt aufzunehmenden Person die Ehe alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung geschlossen, so erwerben Ehegatten, von denen keiner das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, den Status eines „jungen Ehepaares“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG. In einem solchen Fall gehört die Eigenschaft „junges Ehepaar“ bereits am Stichtag zu den maßgebenden Verhältnissen, so dass bei (künftiger) selbstständiger Haushaltsführung bereits am Stichtag der Freibetrag von 4.000 Euro von der Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen abgesetzt werden darf.

3.5

Haushaltsangehörige Kinder müssen den Kindschaftsbegriff des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllen (vgl. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG); dem steht eine selbstständige separate Haushaltsführung des Kindes nicht entgegen. Die Bezugnahme auf den einkommensteuerrechtlichen Kindschaftsbegriff hat zur Folge, dass bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Freibetrag für mitverdienende Kinder (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG) nur gewährt werden kann, wenn die Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG).

Einkünfte und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z. B. Büchergeld bei Begabtenförderung, Studiengebühren bei Auslandsstudium, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung), bleiben bei der Berechnung dieses Betrages außer Ansatz (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG).“

2

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „WoGVwV“ die Wörter „sowie von den WoGVwV abweichende oder ergänzende Regelungen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden jeweils die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 2“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Folgende Regelungen der WoGVwV sind mit Maßgaben und Ergänzungen anwendbar:

1. Trinkgelder sind abweichend von **Nummer 10.107 Abs. 2** WoGVwV in voller Höhe anrechnungsfrei.

2. Ergänzend zu **Nummer 10.201.6 Abs. 2 Buchstabe a)** WoGVwV gilt:

Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach § 421 j SGB III unterfallen seit dem 1. 1. 2003 dem Progressionsvorbehalt des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG und gehören daher zum Jahreseinkommen.

Das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungs-gesetz (Doppelbuchstabe mm) unterfällt seit dem 1. 1. 2003 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG und gehört daher nicht mehr zum Jahreseinkommen.

Der Existenzgründungszuschuss nach § 421 l SGB III unterfällt ebenfalls nicht dem Progressionsvorbehalt des § 32 b EStG und bleibt daher anrechnungsfrei.

3. Ergänzend zu **Nummer 10.201.6 Abs. 2 Buchstabe c)** WoGVwV gilt:

Die Leistungen nach § 10 SGB III (freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung), die dem Lebensunterhalt dienen, unterfallen seit dem 23. 12. 2001 dem Progressionsvorbehalt des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG und gehören daher zum Jahreseinkommen.

Die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungs-gesetz unterfallen seit dem 1. 1. 2003 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG und gehören daher nicht mehr zum Jahreseinkommen.

4. Ergänzend zu **Nummer 10.201.6 Abs. 2 Buchstabe k)** WoGVwV gilt:

Die nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge unterfallen dem Progressionsvorbehalt des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) EStG und sind bei der wohnraumförderungsrechtlichen Einkommensermittlung als Einnahmen anzurechnen.

5. Ergänzend zu **Nummer 10.202.2** WoGVwV gilt:

§ 21 Abs. 2 Nr. 2.2 WoFG ist für Einnahmen, die vom 1. 4. 2003 an anfallen, ab dem 1. 4. 2003 nicht mehr zutreffend. Die bis zum 31. 3. 2003 unter § 3 Nr. 39 EStG fallenden Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterfallen ab 1. 4. 2003 § 21 Abs. 2 Nr. 2.3 WoFG, wenn eine Pauschalversteuerung gemäß § 40 a EStG erfolgt.

6. Ergänzend zu **Nummer 10.202.3** WoGVwV gilt:

§ 21 Abs. 2 Nr. 2.3 WoFG gilt ab 1. 4. 2003 auch für geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sowie für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden (§§ 8, 8 a SGB IV).

7. Ergänzend zu **Nummer 10.207** WoGVwV gilt:

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG ist der volle Betrag der (ergänzenden) Hilfe zum Lebensunterhalt als Einnahme zu berücksichtigen, wenn die Kosten für den Wohnraum bereits nach § 21 Abs. 2 Nr. 8 WoFG mindernd berücksichtigt wurden (vgl. nachstehende Ziffer 8).

8. Ergänzend zu **Nummer 10** WoGVwV gilt:

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 8 WoFG sind die wesentlichen Leistungsteile der bedarfsorientierten Grundsicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GSIG – mit Ausnahme des Zuschlags von 15 v. H.) in die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens einzubeziehen, bleiben aber bis zur Höhe der bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen berücksichtigten Kosten außer Betracht.

In die Einkommensberechnung einbezogen werden danach:

- der für den Antragsberechtigten maßgebende Regelsatz nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes **ohne** den vorgesehenen Zuschlag von 15 v. H. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GSIG),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GSIG) sowie
- der Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch mit dem Merkzeichen „G“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GSIG).

Abzusetzen sind vom Gesamtbetrag die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizung).

9. Entgegen **Nummer 10.21 Buchstabe c)** WoGVwV stellen die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze anrechenbares Einkommen dar (§ 21 Abs. 2 Nr. 1.4 WoFG).

10. **Nummer 10.21 Buchstabe e)** WoGVwV trifft nicht zu für einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und verweisende Gesetze; diese Rentenleistungen gehören gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1.2 WoFG zum Jahreseinkommen.

11. Ergänzend zu **Nummer 10.31** WoGVwV gilt:

Der Abzug der Werbungskostenpauschale des § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG von den Einnahmen aus nach § 40 a EStG pauschal besteuertem Arbeitslohn wie auch von den anderen in § 21 Abs. 2 WoFG genannten steuerfreien Einnahmen ist nicht zulässig, es dürfen lediglich die tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen nach § 21 Abs. 3 WoFG geltend gemacht werden.

Macht der Arbeitgeber von der nach § 40 a EStG gegebenen Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung keinen Gebrauch, sind die Einnahmen des Beschäftigten steuerpflichtige positive Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 WoFG, von denen die Werbungskostenpauschale des § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG abzusetzen ist, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Gleiches gilt bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze aufgrund der Kumulierung von mehreren geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 2 SGB IV.

12. Ergänzend zu **Nummer 12.11 und 12.12** WoGVwV gilt:

Zum Jahreseinkommen gehört gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2.3 WoFG auch der nach § 40 a EStG von Arbeitgebern (je nach Fallgestaltung mit einem unterschiedlich hohen Steuersatz) pauschal besteuerte Arbeitslohn. Da der Arbeitgeber Steuerschuldner ist und die pauschalierte Lohnsteuer abführt, nehmen die Beschäftigten selbst keine Steuerentrichtung im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 WoFG vor, so dass ein Abzug von 10 v. H. für die Entrichtung von Steuern vom Einkommen nicht vorzunehmen ist. Wird die pauschalierte Lohnsteuer vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer gemäß § 40 a Abs. 5 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG abgewälzt, ist der Arbeitnehmer tatsächlich belastet und ein pauschaler Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WoFG vorzunehmen.

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung und hat der Beschäftigte keine Beiträge zu entrichten, kommt ein pauschaler Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WoFG nicht in Betracht. Der pauschale Abzug nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WoFG ist aber zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber gezahlten Beitrag zur Rentenversicherung aufstockt.

Entrichtet der Beschäftigte (nach Verdiensthöhe gestaffelte) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, ist ein pauschaler

Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WoFG zu gewähren.

In den Fällen, in denen Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch keine Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung entrichten (z. B. in Deutschland lebende, aber in den Niederlanden arbeitende Personen; sog. Grenzgänger), ist ein pauschaler Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 WoFG zu gewähren.

13. Ergänzend zu **Nummer 12.21 und 12.22** WoGVwV gilt:

Laufende Beiträge entsprechen dann nicht der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn bereits eine Rente oder Pension wegen Alters bezogen wird; der Bezug anderer Leistungen wie zum Beispiel Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwenpension und ähnliches, schließt den Abzug laufender Beiträge bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht aus.

Ob eine Sicherung der Zweckbestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, ist unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Leistungen.

Ein Abzug ist auch dann zulässig, wenn eine zum Haushalt rechnende Person die Beiträge zugunsten einer anderen zum Haushalt rechnenden Person zahlt. Die zum Haushalt rechnende Person, zu deren Gunsten die Beiträge für eine Kapitallebensversicherung gezahlt werden, muss die begünstigte Person im Erlebensfall sein; die zum Haushalt rechnende Person, zu deren Gunsten die Beiträge für eine Risikolebensversicherung gezahlt werden, muss die begünstigte Person im Todesfall sein. Wer Versicherungsnehmer ist, ist unbeachtlich. Der Abzug ist nur im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens der leistenden haushaltsangehörigen Person möglich, weil die Beitragszahlungen sein Einkommen belasten.

Hat die zum Haushalt rechnende Person, zu deren Gunsten die Beiträge gezahlt werden, bereits pauschale Abzüge nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und/oder Nr. 3 WoFG oder entsprechende Abzüge nach § 23 Abs. 2 WoFG, kann für die leistende haushaltsangehörige Person kein Abzug vorgenommen werden.

Eine Sicherung ist dann im Wesentlichen beitragsfrei, wenn von dem Versicherten keine oder nur sehr geringe laufende Beiträge entrichtet werden. Auf den Umfang der Sicherung kommt es hierbei nicht an.

Eine drittfinanzierte Sicherung liegt vor, wenn die erforderlichen Beiträge von nicht zum Haushalt rechnenden natürlichen oder juristischen Personen laufend geleistet werden (z. B. bei geringfügig Beschäftigten, soweit nur vom Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden).

Besteht für eine zum Haushalt rechnende Person eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, gelten die Angehörigen der zum Haushalt rechnenden Person nicht als bereits abgesichert. Für sie besteht keine originäre, sondern nur eine abgeleitete (Hinterbliebenen-)Sicherung.

Personen, für die ein Anspruch auf Beihilfe besteht, gelten nicht als beitragsfrei krankenversichert. Nur wenn eine Absicherung vorliegt, die mit der üblichen Absicherung einer gesetzlichen Krankenkasse vergleichbar ist (z. B. freie Heilfürsorge), gelten diese Personen im wohnraumförderungsrechtlichen Sinne als krankenversichert.

Bei einer Sicherung, die der Zweckbestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, kommt es nicht auf die Höhe der zu erwartenden Leistungen an, denn auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei Eintritt des Versicherungsfalls in jungen Jahren die Leistungen gering.“

3

In Nummer 5.1 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GV. NRW. S. 542/SGV. NRW. 20061)“ ein Komma sowie die Wörter „geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252),“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1052.

2375

**Richtlinien zur Förderung
der Modernisierung von Wohnraum
in Nordrhein-Westfalen
(ModR 2001)**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 17. 5. 2003 –
IV B 4-31-728/03

Der RdErl. vom 27. 3. 2001 (SMBl. NRW. 2375) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.4 wird neu gefasst:

1.4

Werden bauliche Maßnahmen nach diesen Richtlinien gefördert, ist eine Kumulation mit Fördermitteln aus dem Wohnraummodernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm) zulässig. Die Summe der Förderung beider Programme darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulationen mit weiteren Förderprogrammen der KfW für den Wohnungsbestand sowie mit Fördermitteln aus dem Landesprogramm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ – Programmbereich „Breitenförderung“ – in der geltenden Fassung (SMBl. NRW. 751) ist ausgeschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1054.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung einer markt-
und standortangepassten Landwirtschaft
im Rahmen der Modulation**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-6 – 72.50.32 v. 16. 7. 2003

I.

**Zuwendungszweck,
Gegenstand der Förderung (allg.),
Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger,
Zuwendungsvoraussetzungen (allg.),
Art der Zuwendung**

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – in der jeweils geltenden Fassung – beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der nachfolgend unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren:

- Anbau vielfältiger Fruchtfolgen
- Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung
- Weidehaltung von Milchvieh

3

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen – Allgemein –

4.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften. Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh nach Nummer 8 muss darüber hinaus der Betriebssitz im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

4.2

Sie/er muss sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1

eines der unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren durchzuführen,

4.2.2

Anlage 1 den Umfang des Dauergrünlands (**Anlage 1**) im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.

4.3

Die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen – Auflagen – im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW.

4.4

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5

Art der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

II.

Fördermaßnahmen im Einzelnen

6

Förderung des Anbaus vielfältiger Fruchtfolgen

6.1

Gegenstand der Förderung

Einführung oder Beibehaltung des Anbaus vielfältiger Fruchtfolgen.

6.2

Zuwendungsvoraussetzungen

6.2.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 6.1 ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

6.2.1.1

auf der Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anbaut,

6.2.1.2

außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche anbaut und einen Anteil von 30 Prozent der Ackerfläche nicht überschreitet,

6.2.1.3

einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht überschreitet,

6.2.1.4

Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 Prozent der Ackerflächen anbaut,

6.2.1.5

auf mindestens 7 Prozent der Ackerfläche Hauptfruchtarten anbaut, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält und

6.2.1.6

nach den Leguminosen eine überwinternde Folge- oder Zwischenfrucht anbaut, die über Winter den Boden bedeckt.

6.2.2

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nach Nummer 6.2.1.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die in Nummer 6.2.1.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

6.2.3

Die in Nr. 6.2.1 festgelegten Flächenanteile beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes ohne die stillgelegte Fläche.

6.2.4

Im Sinne des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Flächen und im Rahmen anderer Regelungen stillgelegte Flächen gelten für die Förderung gemäß Nummer 6.1 nicht als Hauptfruchtart.

6.3

Höhe der Zuwendung

6.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2003/2004 für die Förderung gemäß Nummer 6.1:

Je Hektar förderfähige Ackerfläche 50 Euro.

6.3.2

Ackerflächen, die mit Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 bestellt sind oder die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind, sind von der Förderung gemäß Nummer 6.1 ausgeschlossen.

6.3.3

Bagatellgrenze: 255 Euro pro Jahr.

7

Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung

7.1

Gegenstand der Förderung

7.1.1

Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen.

7.1.2

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 60.

7.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

7.2.1

im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.1 und 7.1.2

7.2.1.1

Anlage 2

auf den betreffenden Flächen keine chemisch-synthetischen Düngemittel (**Anlage 2**) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden –,

7.2.1.2

weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt,

7.2.1.3

auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV (raufutterfressende Großvieheinheiten) je Hektar unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt,

7.2.2

im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.2 außerdem auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes

7.2.2.1

kein Dauergrünland in Ackerland umwandelt,

7.2.2.2

keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden –,

7.2.2.3

nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE (Großvieheinheiten) je Hektar LF (landwirtschaftlich genutzte Fläche) entspricht,

7.2.2.4

keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,

7.2.3

im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.2 mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche, die mindestens seit dem 31. 12. 1991 ununterbrochen als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandelt.

7.3

Höhe der Zuwendung

7.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2003/2004:

7.3.1.1

Bei der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen (Nummer 7.1.1)

je Hektar Dauergrünland: 130 Euro,

7.3.1.2

bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Nummer 7.1.2)

je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 574 Euro.

7.3.2

Förderungsfähig nach Nummer 7.1.1 sind bis zu 50% der Dauergrünlandfläche des Betriebes.

7.3.3

Bagatellgrenze: 150 Euro pro Jahr.

8

Förderung der Weidehaltung von Milchvieh

8.1

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Haltung von Milchkühen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung von Betrieben, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 50% in benachteiligten Gebieten oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (gemäß Kap. V der VO (EG) Nr. 1257/1999) liegen.

8.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

8.2.1

sämtlichen Milchkühen im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung ermöglicht,

8.2.2

die Milchkühe in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen hält,

8.2.2.1

deren tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5% der Stallgrundfläche entspricht,

8.2.2.2

in denen den Tieren mindestens 5 Quadratmeter je Tier zur Verfügung stehen und die nicht perforierte oder planbefestigte Fläche so bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

8.2.2.3

in denen bei Vorratsfütterung ein Grundfutterplatz für 1,2 Tiere und sonst ein Grundfutterplatz je Tier vorhanden ist,

8.2.2.4

deren Liegeflächen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit von der DLG anerkannten Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen versehen sind,

8.2.3

einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von mehr als 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland und höchstens 2,0 RGV je Hektar Dauergrünland (Anlage 1) einhält sowie einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreitet.

8.3

Höhe der Zuwendung

8.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE, die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden. Anrechenbar ist die Anzahl von Milchkühen, die zur Erzeugung der abgelieferten Milch erforderlich ist. Zur Ermittlung der erforderlichen Tieranzahl sind die Angaben über die betriebliche durchschnittliche Milchleistung aus der Antragstellung für die Sonderprämie für männliche Rinder oder der Mutterkuhprämie zu verwenden. Sofern keine Angaben vorliegen, kann gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1254/1999 eine Milchleistung je Kuh von 5.800 kg zu Grunde gelegt werden. Anerkennungsfähig sind weibliche Tiere ab einem Lebensalter von 27 Monaten, für die keine Mutterkuhprämie gewährt wird.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

Je ha berücksichtigungsfähige LF: 140 Euro.

8.3.2

Bagatellgrenze: 700 Euro pro Jahr.

III.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/ Sanktionsregelungen

9

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1

Pflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

9.1.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

9.1.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen und der gehaltenen Tiere mit dem Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen.

9.1.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

9.2

Zu- und Abgänge von Flächen, Aufgabe des Betriebs oder von Betriebszweigen

9.2.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung, im Falle einer Förderung nach Nummer 6 die Ackerfläche des Betriebes, im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.2 die Grünlandfläche oder im Falle einer Förderung nach Nummer 8 der Bestand an Milchvieh, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die jeweils zusätzlichen Flächen für den restlichen Ver-

pfligungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften bzw. die zusätzlichen Milchkühe gemäß den eingegangenen Verpflichtungen halten.

9.2.2

Im Falle der Förderung nach Nummer 6 zusätzlich förderungsfähigen Flächen kann gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 445/2002 eine Zuwendung beantragt werden, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt.

Im Falle der Förderung nach Nummer 8 kann eine zusätzliche Zuwendung beantragt werden, sofern der durchschnittliche GVE-Bestand um mindestens 2 GVE erhöht wird und die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt.

Ein entsprechender Änderungsantrag ist spätestens vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen.

9.2.3

Unabhängig von der Restlaufzeit kann bei einer Förderung nach Nummer 6 die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen die hinzukommende Fläche nicht deutlich geringer ist als die ursprüngliche Fläche oder größer als 2 Hektar ist, vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die Gesamtfläche eine neue Zuwendung für weitere fünf Jahre beantragen.

9.2.4

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen, berücksichtigte Betriebszweige, der ganze Betrieb, oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen bzw. berücksichtigte Betriebszweige erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird.

9.2.5

Die Bestimmungen der Nummer 9.2.4 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

9.2.6

Im Falle der Nummer 9.2.4 und 9.2.5 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche bzw. des Betriebszweiges.

9.3

Umwandlung von Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Verpflichtung und Bewilligung umfasst im Falle der Umwandlung wieder einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der be-

reits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

9.4

Ausschluss von Doppelförderungen

9.4.1

Eine gleichzeitige Förderung nach der Nummer 6 dieser Richtlinien und der Nummer 2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19. 11. 2002 [SMBl. NRW. 7861]) ist nicht zulässig.

9.4.2

Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2 dieser Richtlinie ist nicht zulässig.

9.4.3

Eine gleichzeitige Förderung nach der Nummer 7 dieser Richtlinien und der Nummer 9 (Extensive Grünlandnutzung im gesamten Betriebszweig) sowie der Nummer 12 (Ökologische Anbauverfahren) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18. 11. 2002 [SMBl. NRW. 7861]) ist nicht zulässig.

9.4.4

Im Falle der Kombination einer Förderung nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2 mit einer Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14. 9. 2000 [SMBl. NRW. 791]) sind die nach diesen Richtlinien gewährten Prämien anzurechnen.

9.5

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

9.6

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

9.6.1

Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auf-

gehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere für Sanktionen gemäß Nummer 9.7.

9.6.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

9.6.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

9.6.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

9.6.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

9.7

Sanktionen

9.7.1

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf bestimmten Flächen nicht alle Verpflichtungen nach diesen Richtlinien erfüllt hat, gelten diese als bei der Kontrolle nicht vorgefunden, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

9.7.2

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

9.7.3

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme, in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v. H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

9.7.4

Im Falle einer Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinien wird ein Verstoß gegen die nach Nr. 6.2.1 zulässigen Anteilen der einzelnen Hauptfruchtarten bezogen auf die jeweilige Hauptfruchtart sanktioniert. Beträgt die Differenz zwischen zulässiger und ermittelter Fläche mehr als

3 v. H. und bis zu 20 v. H. der zulässigen Fläche oder mehr als zwei Hektar, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei den betroffenen Hauptfruchtarten um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt.

Beträgt die Differenz zwischen zulässiger und ermittelter Fläche mehr als 20 v. H. der zulässigen Fläche, wird für die betroffene Hauptfruchtart in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt.

Beträgt die Differenz zwischen zulässiger und ermittelter Fläche bei mehr als einer Hauptfruchtart mehr als 20 v. H. der zulässigen Fläche, wird für die betroffene Maßnahme in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt.

9.7.5

Die Nummern 9.6.2, 9.7.2 und 9.7.3 gelten analog für Unterschreitungen des festgestellten GVE-Bestandes gegenüber dem erklärten GVE-Bestand im Falle der Förderung der Weidehaltung von Milchvieh (Nummer 8). Eine Abweichung von mehr als 3 v. H. oder mehr als 2 Tieren führt im Verpflichtungsjahr zu einer Kürzung der Zuwendung um das Zweifache der festgestellten Differenz, bei einer Abweichung von mehr als 20 v. H. wird keine Zuwendung gewährt.

9.7.6

Wird festgestellt, dass der jeweils höchstens zulässige durchschnittliche jährliche Viehbesatz gemäß der Nummer 8.2.3 überschritten worden ist, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der festgestellten prozentualen Differenz gekürzt, wenn die Überschreitung mehr als 3 v. H. beträgt und 10 v. H. nicht überschreitet. Im Falle einer Überschreitung des Viehbesatzes um mehr als 10 v. H. wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt.

Wird festgestellt, dass der jeweils höchstens zulässige Viehbesatz zu einem bestimmten Zeitpunkt um mehr als 10 v. H. überschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes von 10 bis 20 v. H. um 20 v. H. gekürzt. Bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes um mehr als 20 v. H. wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt.

Im Falle einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (Nummer 7.2.1.3) bzw. Dauergrünland (Nummer 8.2.3) ist analog zu verfahren.

9.7.7

Bei sonstigen Verstößen gegen gesamtbetriebliche Auflagen, die nicht in Flächeneinheiten gemessen oder Teilflächen zugeordnet werden können, kann für die gesamte nach dieser Richtlinie geförderte Fläche des Betriebes der Antrag auf Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr abgelehnt bzw. gewährte Zuwendungen widerrufen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

9.7.8

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, 5 Jahre lang den Umfang des Grünlands im Gesamtbetrieb nicht zu verringern (Nummer 4.2.2) bzw. jeglichen Grünlandumbruch (Nummer 7.2.2.1) zu unterlassen, wird, soweit es sich um mehr als 3 v. H. der Grünlandfläche des Betriebes handelt, im Verpflichtungsjahr für die Gesamtfläche des Betriebes nach diesen Richtlinien keine Zuwendung gewährt. Die umgebrochene Fläche ist in den Ausgangszustand zurückzuführen. Bereits erhaltene Zuwendungen für die Grünlandnutzung sind für die betroffene Fläche für die Vergangenheit zurückzuzahlen.

9.7.9

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverord-

nung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet oder ein Verwarnungsgeld festgesetzt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes/Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

9.7.10

Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsbehörde hat ggfls. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

10

Verfahren

10.1

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 3** beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 3

10.2

Bewilligungsverfahren

10.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

10.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

10.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 4** zu erteilen.

Anlage 4

10.3

Auszahlungsverfahren

10.3.1

Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

10.3.2

Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der **Anlage 5** mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Anlage 5

10.4

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorge-

schriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft.

10.5

Durchführung der Kontrollen

10.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen für Flächen und Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) – durchzuführen.

10.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v. H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (ABl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in

jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

10.5.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

11

Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

12

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2003 in Kraft; er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 16. 7. 2003

a) Umrechnungsschlüssel

1. Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten: 0,30 GVE

Mastkälber: 0,40 GVE

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren: 0,6 GVE

Rinder von mehr als 2 Jahren: 1,0 GVE

Pferde unter 6 Monaten: 0,50 GVE

Pferde von mehr als 6 Monaten: 1,0 GVE

Mutterschafe: 0,15 GVE

Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr: 0,10 GVE

Ziegen: 0,15 GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel: 0,020 GVE

Läufer (20-50 kg): 0,060 GVE

Mastschweine (über 50 kg): 0,160 GVE

Zuchtschweine: 0,300 GVE

Puten: 0,020 GVE

Geflügel: 0,004 GVE

- b) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 2 zum RdErl. vom 16. 7. 2003**Einsetzbare Düngemittel**

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.

Anlage 3 zum RdErl. vom 16. 7. 2003

Antrag auf Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge		Einreichungsfrist 30.06.200..
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise		Eingangsstempel
1. Antragstellerin/Antragsteller		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort)

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Vollmacht bitte auf einem Zusatzblatt beifügen)

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Fördermaßnahme: Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Einführung/Beibehaltung einer vielfältigen Fruchtfolge im Ackerbau.

4.1 Die gesamte LF meines Betriebes beträgt zum jetzigen Zeitpunkt: (= Summe Spalten 13 bis 16 des Flächenverzeichnisses 2003 ohne Nutart 920,930,950,990,995,999)	ha	ar	m ²
--	----	----	----------------

4.2 Davon werden ackerbaulich genutzt: (= 4.1 minus Nutartcodierungen: 451, 452, 453, 454, 481, 731,732, 750, 811,812, 830, 845, 846, 850, 890)	ha	ar	m ²
---	----	----	----------------

4.3 Davon sind konjunkturell, langfristig, 20-jährig oder sonstig stillgelegt: Summe aller Teilflurstücke mit Nutart: 5**	ha	ar	m ²
--	----	----	----------------

4.4 Ich beantrage somit die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge für: (4.2 minus 4.3)	ha	ar	m ²
--	----	----	----------------

4.5 Prämienberechnung: _____ ha (=4.4) x 50 € = _____ € Gesamtprämie / Jahr
--

5. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**
- 5.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation vom 16.07.2003 genannten

Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem **01.07.200..** bis zum **30.06.200..**,

- 5.1.1 auf der ackerbaulich genutzten Fläche des Betriebes (ohne Stilllegung) mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen, wobei die Stilllegung nicht als Hauptfruchtart mitgezählt werden darf,
- 5.1.2 den jährlichen Getreideanteil von maximal 2/3 der Ackerfläche (ohne Stilllegung) nicht zu überschreiten,
- 5.1.3 auf mindestens 7 % der Ackerfläche (ohne Stilllegung) Leguminosen oder Leguminosengemenge anzubauen, und anschließend eine Folge- oder Zwischenfrucht, die über Winter den Boden bedeckt,
- 5.1.4 bei den anderen Hauptfruchtarten einen Anteil an der Ackerfläche des Betriebes (ohne Stilllegung) von mindestens 10 % und maximal 30 % je Hauptfruchtart einzuhalten, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, so dass die Mindestgrenze von 10 % erreicht wird,
- 5.1.5 Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 Prozent der Ackerfläche (ohne Stilllegung) anzubauen,
- 5.1.6 den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
- 5.1.7 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.1.8 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n) und dass meine beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.3 Ölsaaten im Sinne der Flächenzahlungsregelung als Hauptfruchtart zählen, jedoch von der Förderung im Rahmen der vielfältigen Fruchtfolge ausgeschlossen sind.
- 6.4 Flächen die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, weder als Hauptfruchtart zählen, noch im Rahmen der vielfältigen Fruchtfolge gefördert werden.
- 6.5 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.6 die Bestimmungen unter Punkt 6.5 keine Anwendung finden, wenn
 - 6.6.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
 - 6.6.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
 - 6.6.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - 6.6.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 6.7 sich in Fällen nach den Nummern 6.5 und 6.6 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 6.8 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,

- 6.9 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 9.6 und 9.7 der Landesrichtlinien auslösen,
- 6.10 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 6.11 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.12 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

7. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind - ,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 7.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!			
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers			Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Antrag auf Förderung einer einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung		Einreichungsfrist 30.06.200..
Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise 1. Antragstellerin/Antragsteller		Eingangsstempel
		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort)

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Vollmacht bitte auf einem Zusatzblatt beifügen)

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Fördermaßnahme: Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Einführung/Beibehaltung einer einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung für die in der Flächenaufstellung aufgeführten Teilflurstücke:

	ha	ar	m ²
4.1 Die insgesamt beantragte Fläche beträgt: (= Summe der Teilflurstücke aus der Flächenaufstellung)			
4.2 Dies entspricht _____% der von mir im Flächenverzeichnis 200.. angegebenen Dauergrünlandfläche			
4.3 Beantragte Förderung:			
_____ ha (4.1) x 130 € = _____ € Gesamtprämie/Jahr			

5. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 5.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation vom 16.07.2003 genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem **01.07.200..** bis zum **30.06.200..**,
- 5.1.1 auf den geförderten Flächen,
 - 5.1.1.1 keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - 5.1.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes aufzubringen,
- 5.1.2 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha nicht zu unterschreiten,
- 5.1.3 das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 5.1.4 den Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung und der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
- 5.1.5 die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis im gesamten Betrieb einzuhalten,
- 5.1.6 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.1.7 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n) und dass meine beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind,
- 6.3 keine gültige Bewilligung für die betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung (Anlage B des MSL-Antrages) oder für den Ökologischen Landbau (Anlage C des MSL-Antrages) vorliegt.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.4 maximal 50% der Dauergrünlandfläche des Betriebes förderfähig sind,
- 6.5 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.6 die Bestimmungen unter Punkt 6.4 keine Anwendung finden, wenn
 - 6.6.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
 - 6.6.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
 - 6.6.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - 6.6.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 6.7 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
- 6.8 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 9.6 und 9.7 der Richtlinien auslösen,
- 6.9 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist,

- ## 7. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 7.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	
Nur von der Kreisstelle auszufüllen!			
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	Vollständig (inkl. Flächenauf- stellung)	plausibel	Antrag erfasst
_____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	J/N ☐	J/N ☐	_____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Antrag auf Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Einreichungsfrist
30.06.200..

 Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, über den
 Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragstellerin/Antragsteller
HINWEIS:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort)

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Vollmacht bitte auf einem Zusatzblatt beifügen)

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Fördermaßnahme:
Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:

Folgende Ackerflächen in der Gebietskulisse der festgesetzten Überschwemmungsgebiete werde ich nach der Ernte der Hauptfrucht 200.. in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandeln:

lfd. Nr. Flächen- verzeichnis 200..	Teil- flurstück	Nutzart in 200..	Fläche in ha Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben

lfd. Nr. Flächen- verzeichnis 200..	Teil- flurstück	Nutzart in 200..	Fläche in ha Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben

ha insgesamt:	x 574,00 €	Gesamtprämie in €/Jahr
---------------	------------	------------------------

5. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 5.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation vom 16.07.2003 genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit der Ernte der Hauptfrucht **200..** bis zum **30.06.200..**,
- 5.1.1 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha nicht zu unterschreiten,
- 5.1.2 auf den geförderten Flächen
- 5.1.2.1 keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- 5.1.2.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes aufzubringen,
- 5.1.3 auf dem Dauergrünland des Betriebes,
- 5.1.3.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht,
- 5.1.3.2 keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- 5.1.3.3 mindestens einmal jährlich eine Nutzung vorzunehmen,
- 5.1.3.4 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen.
- 5.1.4 die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis im gesamten Betrieb einzuhalten,
- 5.1.5 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.1.6 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n) und dass meine beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,

- 6.2 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.3 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Unternehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.4 die Bestimmungen unter Punkt 6.3 keine Anwendung finden, wenn
- 6.4.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
- 6.4.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
- 6.4.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 6.4.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 6.5 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
- 6.6 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 9.6 und 9.7 der Richtlinien auslösen,
- 6.7 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 6.8 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,

- 6.9 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

**7. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers
Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass**

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 7.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	Vollständig J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers		

Antrag auf Förderung der Weidehaltung von Milchvieh		Einreichungsfrist 30.06.200..
Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise		Eingangsstempel
1. Antragstellerin/Antragsteller		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.
HIT-Registriernummer		

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort)

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Vollmacht bitte auf einem Zusatzblatt beifügen)

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Mein/Unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzt sich im laufenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. – 30.06.200..) folgendermaßen zusammen:

	Tierart	GVE Schlüssel	Anzahl	GVE
4.1	Milchkühe	1,0		
4.2	Mutterkühe	1,0		
4.3	Rinder über 2 Jahre	1,0		
4.4	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6		
4.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3		
4.6	Mastkälber	0,4		
4.7	Mutterschafe	0,15		
4.8	Schafe über 1 Jahr	0,1		
4.9	Pferde über 6 Monate	1,0		
4.10	Pferde unter 6 Monate	0,5		
4.11	Ziegen	0,15		
4.12	Zwischensumme RGV (Summe 4.1 – 4.11)			

	Tierart	GVE Schlüssel	Anzahl	GVE
4.13	Ferkel	0,02		
4.14	Läufer (20 – 50 kg)	0,06		
4.15	Zucht-/Mastschweine über 50 kg	0,16		
4.16	Zuchtsauen, Eber über 110 kg	0,30		
4.17	Geflügel	0,004		
4.18	Gesamtsumme (Summe 4.12 - 4.17)			

5. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Weidehaltung von Milchvieh. Meine Flächen liegen zu mehr als 50% in benachteiligten Gebieten und/oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen.

Mein/Unser durchschnittlicher, jährlicher Milchviehbestand (ohne Nachzucht!) wird ab dem folgenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. – 30.06.200..) voraussichtlich betragen:

Anzahl Milchkühe	GVE	Faktor	Berücksichtigungsfähige Fläche in ha (= GVE x 0,5)	€ / ha	Prämie in Euro /Jahr
		x 0.5		x 140	

6 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 6.1 Die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation vom 16.07.2003 genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200.. bis zum 30.06.200..,
- 6.1.1 sämtlichen Milchkühen zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen - täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu ermöglichen,
- 6.1.2 einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV/ha und höchstens 2,0 RGV/ha Dauergrünland sowie
- 6.1.3 höchstens 2,0 GVE/ha LF im Gesamtbetrieb (gesamte Tierhaltung) einzuhalten sowie,
- 6.1.4 die Milchkühe in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen zu halten,
- 6.1.5 den Milchkühen einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche entspricht und in dem den Tieren mind. 5,0 m² je Tier an Stallplatz zur Verfügung steht und deren nicht perforierte oder planbefestigte Fläche so bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,
- 6.1.6 bei Vorratsfütterung maximal 1,2 Tiere, sonst maximal 1 Tier je Grundfutterplatz zu halten,
- 6.1.7 die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis im gesamten Betrieb einzuhalten.

7 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 7.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n),
- 7.2 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n),
- 7.3 mindestens 50 % der von mir landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen liegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 7.4 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind,

- 7.5 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 9.6 und 9.7 der Landesrichtlinie auslösen,
 7.6 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
 7.7 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
 7.8 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50% der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

8. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers
Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- 8.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind - ,
 8.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
 8.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
 8.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen.
 9. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation in gültiger Fassung sind mir bekannt.

 Ort, Datum

 Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	vollständig J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
--	--	--	---

Anlage 4 zum RdErl. vom 16.7.2003

Frau/Herrn

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2003 (SMBL NRW. 7861)

Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, und zwar für die Zeit vom **01.07.20.. bis 30.06.20..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von Euro.

Auf Grundlage Ihrer Anträge auf Auszahlung sowie Ihrer Flächenverzeichnisse zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen jeweils neu geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Extensivierungsflächen. Für Flächen, die im jeweiligen Extensivierungsjahr im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt.

Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis beträgt Ihre Betriebsfläche zurzeit ha.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Maßnahme	Bewilligte Fläche ha	Prämie Euro/ha	Summe Euro

3. Finanzierungsart und - höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für ... Jahre beträgt maximal	Euro
davon in den Jahren	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

5. Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten 5 Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller/in jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn kein Antrag auf Auszahlung gestellt wird.

II.**Nebenbestimmungen und Auflagen**

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG (NRW). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 9.6 und 9.7 der o. g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Sie sind verpflichtet, für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (01.07.20.. bis 30.06.20..) den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern. Der Dauergrünlandumfang Ihres Betriebes betrug zum 01.07.20.. ha.

III.**Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 5 zum RdErl. vom 16. 7. 2003

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200../200.. für die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge			
Antragstellerin / Antragsteller Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise			Adress-/Unternehmernummer
			Einreichungsfrist: 15.05.200..
			Eingangsstempel
			Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax		
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	HIT-Registriernummer

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation
Hier: Vielfältige Fruchtfolge

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.07.2003 (SMBI. NRW. 7861)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Grundantragsjahr:

1. **Ich / wir beantrage (n) hiermit aufgrund des o.a. Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 01.07.200.. – 30.06.200.. die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die o.a. Fördermaßnahme.**
2. Meine/unsere förderfähigen Ackerflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. eingereichten Flächenverzeichnis und der mit diesem Antrag eingereichten Flächenaufstellung. **(Flächenaufstellung beifügen!)**
3. **Mir / uns ist bekannt, dass**
 - 3.1 stillgelegte Flächen nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden,
 - 3.2 Ölsaaten im Sinne der Flächenzahlungsregelung als Hauptfruchtart zählen, jedoch von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen sind,
 - 3.3 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge beteiligt,
 - 3.4 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
 - 3.5 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Düng- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Förderung in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes bzw. Verwarungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.

4 Ich / wir erkläre (n), dass

- 4.1 ich / wir die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses und gemäß des bewilligten Grundantrages eingehalten habe(n),
 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig ¹⁾ J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
---	--	--	---

1) inkl. Flächenaufstellung

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 200.. für den Antrag auf Auszahlung zur Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung zur Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge müssen einige Nutzarbeitbezeichnungen des Flächenverzeichnisses 200.. weiter spezifiziert werden. D.h., dass die Nutzung aller Teilflurstücke mit den Codierungen

190 = sonstiges Getreide

418 = Ackerfutter und

710 = Feldgemüse,

genauer, nämlich gemäß nachfolgender Liste beschrieben werden muss.

190 = sonstiges Getreide muss aufgeteilt werden in :	114 = Dinkel
	115 = Winterweizen
	116 = Sommerweizen
	121 = Winterroggen
	122 = Sommerroggen
	125 = Wintermenggetreide
	131 = Wintergerste
	132 = Sommergerste
	142 = Winterhafer
	143 = Sommerhafer
	145 = Sommermenggetreide
	155 = Triticale
	181 = Hirse
	182 = Buchweizen
	183 = Körnersorghum
418 = Ackerfutter muss aufgeteilt werden in:	421 = Klee
	422 = Klee gras (Kleeanteil > x%)
	423 = Luzerne
	424 = Gras
	425 = Esparsette
710 = Feldgemüse muss aufgeteilt werden in:	711 = Frischerbsen
	714 = Grüne Bohnen (Busch-/ Stangen-/ Dicke Bohnen)
	715 = Feldgemüse (nicht Leguminose!)

BEISPIEL zum Ausfüllen der Flächenaufstellung:

InVeKoS-Flächenverzeichnis				Vielfältige Fruchtfolge			
Lfdnr. Flurstück	Teilflurstück	Nutzung	Größe	Unterteilflurstück	Nutzung	Bezeichnung	Größe
1	a	190	49856	1	115	Winterweizen	14500
				2	143	Sommerhafer	5356
				3	155	Triticale	30000
4	c	710	10000	1	711	Frischerbsen	10000
7	a	418	56000	1	422	Klee gras	56000
8	a	710	23000	1	715	Feldgemüse (nicht Leguminose)	13000
				2	712	Grüne Bohnen	10000

1. Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

- [illegible]

Seite ____ von ____

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200../200.. für die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung			
Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise Antragstellerin / Antragsteller			Adress-/Unternehmensnummer
			Einreichungsfrist: 15.05.200..
			Eingangsstempel
			Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax		
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	HIT-Registriernummer

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation

Hier: Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.07.2003 (SMBl. NRW. 7861)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Grundantragsjahr:

1. Ich / wir beantrage (n) hiermit aufgrund des o.a. Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 01.07.200.. – 30.06.200.. die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die o.a. Fördermaßnahme.
2. Meine/unsere förderfähigen Dauergrünlandflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. eingereichten Flächenverzeichnis und der mit diesem Antrag eingereichten Flächenaufstellung. **(Flächenaufstellung beifügen!)**
3. **Mir / uns ist bekannt, dass**
 - 3.1 nur für Dauergrünlandflächen eine Auszahlung erfolgen kann, die bis zum 30.06.200.. beantragt waren und die im aktuellen Flächenverzeichnis nachgewiesen wurden,
 - 3.2 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge beteiligt,
 - 3.3 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
 - 3.4 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Dünge- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Förderung in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes bzw. Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.

4 Ich / wir erkläre (n), dass

- 4.1 ich / wir die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses und gemäß des bewilligten Grundantrages eingehalten habe(n),
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig ¹⁾ J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
--	--	--	--

1) inkl. Anlage Flächenaufstellung

1. Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

- Es ist die **lfd. Nr. und das Teilflurstück** der entsprechenden Fläche aus dem eingereichten Flächenverzeichnis einzutragen (z. B. 1a, 1c, 3b).

[illegible]

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200../200..
für die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes
Dauergrünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten**

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adress-/Unternehmensnummer

Antragstellerin / Antragsteller

Einreichungsfrist:
15.05.200..

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax		
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	
			HIT-Registriernummer

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation

Hier: Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.07.2003 (SMBL. NRW. 7861)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Grundantragsjahr:

1. Ich / wir beantrage (n) hiermit aufgrund des o.a. Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 01.07.200.. – 30.06.200.. die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die o.a. Fördermaßnahme.
2. Meine/unsere förderfähigen Dauergrünlandflächen aus o.a. Maßnahme ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. eingereichten Flächenverzeichnis und der nachfolgenden Flächenaufstellung (zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis: **451 – 454**).

Es ist die **lfd. Nr. und das Teilflurstück** der entsprechenden Fläche aus dem eingereichten Flächenverzeichnis einzutragen (z. B. 1a, 1c, 3b).

[illegible]

3. Mir / uns ist bekannt, dass

- 3.1 nur für umgewandelte Ackerflächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten eine Auszahlung erfolgen kann, die bis zum 30.06.200.. beantragt waren und die im aktuellen Flächenverzeichnis nachgewiesen wurden,
- 3.2 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge beteiligt,
- 3.3 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
- 3.4 bei von den zuständigen Stellen festgestellten und rechtskräftig durch Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstößen gegen Bestimmungen der Dünge- und Pflanzenschutzverordnung der Betrag der Förderung in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes bzw. Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen wird.

4 Ich / wir erkläre (n), dass

- 4.1 ich / wir die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses und gemäß des bewilligten Grundantrages eingehalten habe(n),
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N ☐	plausibel J/N ☐	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
---	--	--	---

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200../200.. für die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adress-/Unternehmensnummer

Antragstellerin / Antragsteller

Einreichungsfrist:
15.07.200..

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax		
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	HIT-Registriernummer

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation

Hier: Weidehaltung von Milchvieh

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.07.2003 (SMBl. NRW. 7861)

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Grundantragsjahr:

1. Ich / wir beantrage (n) hiermit aufgrund des o.a. Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 01.07.200.. – 30.06.200.. die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die o.a. Fördermaßnahme.
2. Ich habe im ablaufenden Verpflichtungszeitraum (01.07.200.. – 30.06.200..) durchschnittlich folgende Tiere gehalten.

	Tierart	GVE Schlüssel	Anzahl	GVE
2.1	Milchkühe	1,0		
2.2	Mutterkühe	1,0		
2.3	Rinder über 2 Jahre	1,0		
2.4	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6		
2.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3		
2.6	Mastkälber	0,4		
2.7	Mutterschafe	0,15		
2.8	Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.9	Pferde über 6 Monate	1,0		
2.10	Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.11	Ziegen	0,15		
2.12	Zwischensumme RGV (Summe 2.1 – 2.11)			

	Tierart	GVE Schlüssel	Anzahl	GVE
2.13	Ferkel	0,02		
2.14	Läufer (20 – 50 kg)	0,06		
2.15	Zucht-/Mastschweine über 50 kg	0,16		
2.16	Zuchtsauen, Eber über 110 kg	0,30		
2.17	Geflügel	0,004		
2.18	Gesamtsumme (Summe 2.12 - 2.17)			

3. Ich / wir beantrage (n) daher für folgende Anzahl Milchkühe die Förderung der Weidehaltung in benachteiligten Gebieten und/oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen:

Anzahl Milchkühe	GVE	Faktor	Berücksichtigungsfähige Fläche in ha (=GVE * 0,5)
		0,5	

4. Im abgelaufenen Milchwirtschaftsjahr (01.04.200.. – 31.03.200..) betrug meine tatsächlich abgelieferte Milchmenge

_____ kg.

Den entsprechenden Nachweis der Molkerei und/oder den Nachweis der Direktvermarktungsreferenzmenge habe ich beigelegt.

5. Mir / uns ist bekannt, dass

- 5.1 nur für weibliche Tiere nach Vollendung des 27. Lebensmonats für die keine Mutterkuhprämie gewährt wird, anteilig eine Förderung im Rahmen dieses Programms gewährt werden kann,
- 5.2 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der fördefähigen Höchstbeträge beteiligt.
- 5.3 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,

6. Ich / wir erkläre (n), dass

- 6.1 meine/unsere Flächen zu mehr als 50% in benachteiligten Gebieten und/oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen liegen,
- 6.2 ich/wir sämtlichen Milchkühen zwischen dem 01. Juni und dem 01. Oktober täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung ermöglicht habe(n) bzw. ermöglichen werde (n),
- 6.3 ich / wir die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses und gemäß des bewilligten Grundantrages eingehalten habe (n),
- 6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!	Vollständig ¹⁾ J/N	plausibel J/N	
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	☐	☐	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers			Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

¹⁾ inkl. Nachweis der Molkerei über die tatsächlich abgelieferte Milchmenge bzw. Direktvermarktungsreferenzmengennachweis

III.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Nachtrag
zur Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Dienstag, 30. September 2003**

Zur Tagesordnung A. Öffentlicher Teil wird ein weiterer Tagesordnungspunkt gemeldet:

3. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Die Nummerierung der übrigen Tagesordnungspunkte verschiebt sich entsprechend.

Essen, den 5. September 2003

Dr. Dieter Bayer

– MBl. NRW. 2003 S. 1089.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569